

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es dem Unternehmen untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf des Unternehmens von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offen legen und erläutern.

Dies vorausgeschickt, erklären der Vorstand und Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014 mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziff 2.3.3, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmittel (z.B. Internet) ermöglichen soll. *Die Gesellschaft entspricht dieser Empfehlung im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten nicht, die aus Sicht des Vorstands außer Verhältnis zu der Größe der Gesellschaft stehen.*
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt gem. Ziffer 3.8, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens zu vereinbaren. *Die D&O-Versicherung für den Vorstand bestand im Jahr 2014 nur zeitanteilig ab dem 1. Oktober 2014. Hinsichtlich der Vereinbarung eines Selbstbehalts ist die ALEXANDERWERK AG nicht der Auffassung, dass dies das Engagement und die Verantwortungspflicht von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verbessern würde und sieht daher von entsprechenden Regelungen ab.*
- Nach Ziff. 4.2.1. des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. *Der Vorstand der Gesellschaft besteht nur aus einer Person, weil aus Sicht des Aufsichtsrats eine solche Größe im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft hinreichend erscheint.*
- Gemäß Ziffer 4.2.2 (seit der Fassung des Kodex vom 13. Mai 2013) soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. *Schon vor Inkrafttreten dieser Empfehlung hat der Aufsichtsrat bei Abschluss der Vorstandsverträge stets gem. § 87 Aktiengesetz dafür Sorge getragen, dass die Gesamtbezüge des Vorstands angemessen sind. Unter Angemessenheit versteht der Aufsichtsrat zunächst, dass die Vorstandsvergütung die übliche Vergütung nicht ohne Grund übersteigt. Auch „vertikal“ wurde*

eine angemessene Vergütung auch im Vergleich zum Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der ALEXANDERWERK AG festgelegt. Der Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG führt einen weiteren Gehaltsvergleich gem. Ziffer 4.2.2. nicht durch, da er hierfür hinsichtlich der bereits vorhandenen adäquaten Gestaltung der Vergütungsstrukturen keine Notwendigkeit sieht.

- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen soll, wobei für die variablen Vergütungsbestandteile bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein sollen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Kodex weiter, dass variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben (4.2.3). Die Vereinbarungen über die variable Vergütung des Vorstands der ALEXANDERWERK AG enthalten keine Regelungen über aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente. Die variable Vergütung wird für den Vorstand durch den Aufsichtsrat jährlich neu festgelegt. Auf diese Weise werden eine enge Verbindung zu den aktuellen Geschäftsentwicklungen und eine Optimierung von Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung auch zu schlechten Zeiten des Unternehmens angestrebt. Den durch den Kodex empfohlenen Begrenzungen wird dabei entsprochen.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.5 für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre die Darstellung der Vorstandsbezüge nach spezifischen, in der Anlage des Kodex vorgegebenen Mustertabellen, vorzunehmen. Die ALEXANDERWERK AG wird unverändert die Vorstandsvergütung entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften offenlegen. Sie behält sich jedoch vor, eine Darstellung in geeigneter Form vorzunehmen, die von den Mustertabellen des Kodex abweicht.*
- *Der Aufsichtsrat soll Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder (5.1.2.) und seine Mitglieder (5.4.1.) definieren. Der Aufsichtsrat verzichtet darauf, Altersgrenzen festzulegen, weil zum einen die Personen aufgrund ihrer Kenntnisse, Eignungen und Kompetenzen berufen werden und zum anderen vor dem Hintergrund der gegebenen Altersstrukturen derzeit keine Notwendigkeit für eine Begrenzung gesehen wird.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten und hierbei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll (5.1.2). Betreffend seiner eigenen Zusammensetzung soll der Aufsichtsrat konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation u.a. Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Die konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen (5.4.1). Der Vorstand besteht, für die Größe des Unternehmens angemessen, nur noch aus einer Person, so dass sich weitere Regelungen für den Vorstand erübrigt haben. Seit der im Juni 2014 auf der Hauptversammlung durchgeführten Aufsichtsratswahl besteht das Gremium aus drei Männern. Es ist jedoch ein klares Ziel des Aufsichtsrats, dem Gedanken der Diversity folgend möglichst bald wieder eine geeignete Kandidatin zur Wahl zu präsentieren.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt (5.1.3). Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben, da er diese bei einer Zahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern für entbehrlich erachtet*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (5.3). In diesem Zusammenhang empfiehlt der Kodex weiter, dass der Aufsichtsratsvorsitzende*

nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) innehaben soll (Ziff. 5.2.). *Der Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG hat keine Ausschüsse gebildet, weil er der Auffassung ist, dass bei einem aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen keinen Beitrag zu einer effizienteren Erledigung der Aufgaben leisten würde. Denn jeder Ausschuss müsste notwendigerweise aus allen Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.*

- *Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt gem. Ziffer 5.4.1, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jede Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Vorstand und Aufsichtsrat der ALEXANDERWERK AG haben sich entschieden, eine Abweichung von dieser Regelung zur Bewahrung der Rechtssicherheit vorzunehmen. Der Corporate Governance Kodex regelt nach Auffassung der ALEXANDERWERK AG nicht konkret genug, welche Beziehungen der einzelnen Kandidaten in welcher Detailliertheit bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung offenzulegen sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Angabepflichten gem. §§ 124 Abs.3, S.4 und 125 Abs.1, S.5 genügen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat dem Informationsbedürfnis der Aktionäre. Zukünftig ist aber abzuwägen, ob freiwillig zusätzliche Informationen über die Kandidaten zugänglich gemacht werden, ungebunden an die Empfehlungen des Kodex.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt gem. Ziffer 5.4.3 Satz 3, dass den Aktionären die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden sollen. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist nach § 107 Abs. 1 AktG Angelegenheit des Aufsichtsrats. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine vorherige Bekanntgabe des beabsichtigten Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz Auswirkungen auf das Wahlverhalten seitens der Aktionäre haben und somit indirekt Einfluss auf den durch den Aufsichtsrat zu wählenden Vorsitzenden nehmen kann.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass (über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus) von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente angegeben wird, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden (6.3). Die Gesellschaft folgt dieser Empfehlung nicht, sondern beschränkt sich bei den Mitteilungen von Geschäften von Führungspersonen auf die gesetzlichen Offenlegungspflichten in § 15a WpHG. Diese Regelung ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft ausreichend, um den internationalen Transparenzrichtlinien zu entsprechen. Von einer genaueren Aufschlüsselung der Anteilsbesitze sehen Vorstand und Aufsichtsrat ab.*
- *Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, einen Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen (7.1.2). Die durch den Kodex angestrebten Veröffentlichungsfristen wurden bislang durch die ALEXANDERWERK AG nicht eingehalten, insbesondere weil das Unternehmen einerseits Wert darauf legt, größte Sorgfalt bei der*

Erstellung ihrer Abschlüsse anzuwenden und andererseits im Rahmen der Restrukturierung unverändert eine Vielzahl von Aufgaben abzuarbeiten waren. Auch in Zukunft wird das Unternehmen diesen Maßstäben treu bleiben, beabsichtigt aber, künftig die in Ziffer 7.1.2 des Kodex genannten Fristen einzuhalten.

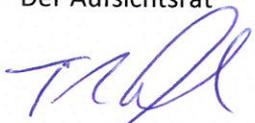
Die vorgehend geschilderte Vorgehensweise wird auch für die Zukunft Gültigkeit haben; Änderungen werden umgehend bekannt gemacht.

Remscheid, den 21. Januar 2015

Der Vorstand


Alfons Schmidt
Vorstand

Der Aufsichtsrat


Thomas Mariotti
Vorsitzender des Aufsichtsrates